

**Dekret
über die land- und hauswirtschaftliche
Berufsbildung und Beratung**

Vom 7. Januar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Dieses Dekret regelt Standort und Aufgaben der land- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung und Beratung. Geltungsbereich

§ 2

Der Kanton Aargau unterhält in Gränichen ein Zentrum für land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum LBBZ Liebegg). Zentrum Liebegg

§ 3

Das LBBZ Liebegg bietet im Bereich der Berufsbildung folgende Lehrgänge an: Berufsbildung

- a) Grundausbildung für den Beruf Landwirtin/Landwirt;
- b) Ausbildung zur Betriebsleiterin/zum Betriebsleiter Landwirtschaft;
- c) Berufsmaturität in naturwissenschaftlicher Richtung;
- d) Ausbildung in der allgemeinen und bäuerlichen Hauswirtschaft.

§ 4

Das LBBZ Liebegg erfüllt im Bereich Beratung und Vollzug die folgenden Aufgaben: Beratung und Vollzug

¹⁾ SAR 910.100

- a) Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen in den Bereichen Land- und Hauswirtschaft;
- b) Organisation und Durchführung der Beratung;
- c) Durchführung und Unterstützung des Vollzugs der landwirtschaftlichen Gesetzgebung in den Spezialbereichen;
- d) beratende Unterstützung der Entwicklung im ländlichen Raum;
- e) Mitwirkung im landwirtschaftlichen Versuchswesen.

§ 5

Weitere
Aufgaben

¹ Der Regierungsrat kann dem LBBZ Liebegg weitere Lehrgänge, Beratungs- oder Vollzugsaufgaben zuweisen.

² Er regelt die Erfüllung von weiteren Berufsbildungs- und Beratungsaufgaben ausserhalb des Zentrums Liebegg.

§ 6

Organisation

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Organe des LBBZ Liebegg, legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest und regelt die Aufsicht.

² Soweit die Raumverhältnisse, die vorhandene Infrastruktur oder weitere Umstände dies erfordern, werden einzelne Klassenzüge, Ausbildungslehrgänge oder Beratungsstellen ausserhalb des LBBZ Liebegg geführt.

³ Weiterbildungsveranstaltungen werden in den Regionen des Kantons angeboten.

§ 7

Landwirtschafts-
betriebe

Für Übungs-, Prüfungs-, Demonstrations- und Versuchszwecke sind dem LBBZ Liebegg ein Landwirtschaftsbetrieb und in Frick ein Reb- und Keltreibetrieb angegliedert. Das LBBZ Liebegg arbeitet für die genannten Zwecke auch mit privaten Betrieben zusammen.

§ 8

Internat

Das LBBZ Liebegg stellt den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern eine Unterkunft- und Verpflegungsmöglichkeit zur Verfügung. Der Regierungsrat regelt die Höhe des Entgelts.

§ 9

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Es tritt am 1. März 2003 in Kraft.

³ Das Dekret über die Organisation der landwirtschaftlichen Schulen vom 2. März 1982 ¹⁾ ist aufgehoben.

Publikation,
Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 741 (SAR 422.610)